



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 11.04.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Die **Schlagzeile „Mädchen-Killer: ‚Es war ein Unfall‘“**, erschienen auf der **Titelseite von „OE24“** vom 22.02.2019, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Die oben genannte Schlagzeile auf der Titelseite bezieht sich auf einen Artikel, in dem über einen 19-jährigen Tatverdächtigen berichtet wird. Ihm wird vorgeworfen, seine 16-jährige Ex-Freundin ermordet zu haben. Der 19-Jährige wird sowohl auf der Titelseite wie auch im Artikel selbst mit der Behauptung zitiert, dass der Tod der Ex-Freundin ein Unfall gewesen sei.

Ein Leser kritisiert, dass auf der Titelseite von einem „Mädchenkiller“ die Rede sei, obwohl es bis dato keine sicher festgestellte Täterschaft des Verdächtigen gebe.

Die Medieninhaberin hat durch ihren Rechtsanwalt eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und sinngemäß vorgebracht, dass Überschriften und sonstige graphische Hervorhebungen nicht isoliert zu beurteilen seien, sondern am Gesamtinhalt des Artikels. Der Artikel berichte lediglich von einem Tatverdacht und sei somit nicht als „Vorverurteilung“ zu bewerten, dem stehe auch die Ankündigung als „Mädchen-Killer“ auf dem Titelblatt nicht entgegen.

Darüber hinaus hat der Chefredakteur von „OE24“ in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass in der Schlagzeile das Wort „Killer“ und nicht „Mörder“ verwendet werde. Dies mache einen Unterschied, da „Killer“ ein noch auszulegender Begriff sei.

Der Senat hält zunächst fest, dass den Beschwerdesenaten der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen sind.

Im vorliegenden Fall wird der 19-Jährige Verdächtige auf der Titelseite in der Schlagzeile als „Mädchenkiller“ bezeichnet. Der Senat räumt ein, dass es bei Schlagzeilen regelmäßig zu Zuspitzungen und Verkürzungen kommt. Gleichzeitig weist er jedoch auf frühere Entscheidungen des Presserats hin, wonach Titelseiten ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zukommt und diese sohin gesondert geprüft werden können (siehe z.B. den Fall 2017/253).

Der Senat vertritt die Auffassung, dass der Artikel selbst aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Die Zuspitzung in der dazugehörigen Schlagzeile auf der Titelseite stuft der Senat jedoch als problematisch ein. Die Bezeichnung „Killer“ bzw. „Mädchenkiller“ hält er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels nicht für gerechtfertigt: Die zuständigen Behörden ermittelten zu diesem Zeitpunkt nach wie vor gegen den 19-Jährigen, ein etwaiger Gerichtsprozess hatte noch nicht begonnen. Die Schlagzeile auf der Titelseite vermittelt den Eindruck, dass dem 19-Jährigen in seiner Aussage hinsichtlich eines Unfalls nicht zu glauben bzw. dessen Schuld bereits erwiesen sei (zur Bezeichnung als „Killer“ in einer Schlagzeile siehe auch Fall 2015/048).

Wenngleich der Begriff „Killer“ im allgemeinen oder medialen Sprachgebrauch durchaus eine andere Bedeutung als „Mörder“ haben kann, erachtet der Senat die Bezeichnung im konkreten Fall als geeignet, in die Vermutung der Unschuld des 19-jährigen Verdächtigen einzugreifen und eine Vorverurteilung zu bewirken. Die Schlagzeile verstößt somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „OE24“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
11.04.2019